

Ergänzende Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 08.11.2006 für das Versorgungsgebiet der HALBERSTADTWERKE GmbH (HSW)

1. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

1.1. Abrechnung

Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. In Sonderfällen und unter Voraussetzung der technischen Mindestanforderungen der Messung, ist eine monatliche Abrechnung möglich.

1.2. Abschlagszahlungen

Die Halberstadtwerke erheben im Fall der einmal jährlichen Abrechnung 11 monatliche Abschlagszahlungen. Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

2. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen (§§14 und 15 GasGVV)

2.1. Vorauszahlungen

Besteht nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird eine Vorauszahlung in Höhe seines durchschnittlichen Jahresverbrauches erhoben.

2.2. Sicherheitsleistungen

Ist der Kunde nicht in der Lage, Vorauszahlungen nach § 14 zu leisten, ist eine Barsicherheit in Höhe von zwei Monatsabschlägen zu hinterlegen. Die Barsicherheiten sind zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Verpflichtungen nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten.

3. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

1. Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
2. Banküberweisung oder
3. Bareinzahlung im Kundenzentrum der Halberstadtwerke GmbH

zu leisten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17 und 19 GasGVV)

Bei jeder Mahnung, die durch Zahlungsverzug des Kunden erforderlich wird, ist ein Betrag in Höhe von 3,00 € zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug in deren Folge eine Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt, werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt

1. Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung während der Öffnungszeiten 54,00 €
2. Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der Öffnungszeiten 206,00 €

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

HSW kann die Wiederaufnahme der Versorgung von der Begleichung der rückständigen Rechnungs- und Abschlagsbeträge einschließlich aller durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten sowie von der Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung abhängig machen.

5. Messeinrichtungen (§ 8 GasGVV)

5.1. Kosten für das Auswechseln von Messeinrichtungen

Für das Auswechseln von Messeinrichtungen aus Gründen, die vom Kunden verursacht sind, werden dem Kunden berechnet:

	netto	brutto
Wechsel der Messeinrichtung	56,40 €	67,12 €
zzgl. Materialkosten		

5.2. Kosten für widerrechtlich entfernte Plomben

für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten, z.B. Einbau einer Messeinrichtung erforderlich sind) werden dem Kunden berechnet:

	netto	brutto
Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie Wiederverplombung	42,30 €	50,34 €

5.3. Kosten für das Prüfen von Messeinrichtungen

Die Kosten für das Prüfen von Messeinrichtungen auf Veranlassung des Kunden werden wie folgt berechnet:

Mit der Nachprüfung der Messeinrichtung auf Veranlassung des Kunden wird eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes beauftragt. Überschreitet die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen, fallen die Kosten HSW zur Last, sonst dem Kunden. Erfolgt die Berechnung zu Lasten des Kunden, so werden neben den Kosten der Eichbehörde bzw. der anerkannten Prüfstelle auch die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung fällig.

6. Umsatzsteuer

Die in dieser Anlage genannten Bruttopreise enthalten die geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 %.

7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV treten mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft. Die Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteil der abgeschlossenen Verträge.